

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat
betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik

— Drucksache 8/689 —

A. Problem

Neuregelung der Verhältnisse des Europäischen Regionalfonds

B. Lösung

Die Mittelausstattung des Europäischen Regionalfonds soll in das normale Haushaltsverfahren der Gemeinschaft einbezogen werden. Die Finanzierung regionalpolitischer Förderungsmaßnahmen soll zum Teil durch quotenmäßig bestimmte Zuschüsse an die Mitgliedstaaten, zum anderen Teil im Wege eigener regionalpolitischer Aktionen der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Im übrigen sollen aus dem Europäischen Regionalfonds Zinszuschüsse zu Darlehen der Europäischen Investitionsbank und der EG-Kommission für Vorhaben zur regionalen Entwicklung mit dem Ziel der Arbeitsbeschaffung bezahlt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

ergeben sich aus der Beschlußempfehlung.

D. Kosten

Die Mittel für den Europäischen Regionalfonds sollen in jedem Jahr im Haushaltsverfahren der Gemeinschaft neu festgesetzt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik — Drucksache 8/689 — zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Beratungen folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Die Dotierung des Regionalfonds der Europäischen Gemeinschaften sollte nicht erhöht werden, solange nicht ein Vorprüfungsverfahren von Einzelprojekten, die Vorlage von regionalen Entwicklungsplänen und eine Erfolgskontrolle den Einsatz erhöhter Mittel rechtfertigen.
2. Die Aufteilung der Mittel des Regionalfonds der Europäischen Gemeinschaften in einem quotierten und einen nichtquotierten Teil ist abzulehnen, weil sie die Gefahr schafft, daß über Artikel 12 der neuen Verordnung neben den nationalen Fördergebieten zusätzlich Fördergebiete der Europäischen Gemeinschaften geschaffen werden.
3. Sollte es dennoch zu einer Schaffung des nichtquotierten Teils der Regionalfondsmittel der Europäischen Gemeinschaften kommen, so muß sichergestellt werden, daß
 - a) dadurch die Fördergebiete innerhalb eines Nationalstaates nicht ausgeweitet werden und
 - b) der nichtquotierte Teil möglichst niedrig ist, d. h. höchstens 10 v. H. der gesamten Regionalfondsmittel beträgt.
4. Die Regelung in Artikel 5 Nr. 4 des Vorschlags der EG-Kommission für eine Änderungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Anlage II S. 14 ff. der Drucksache 8/689), mit der Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 724/75 geändert werden soll, sollte abgelehnt werden. Die mit den Worten „Infrastrukturinvestitionen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ...“ beginnende ursprüngliche Fassung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 724/75 sollte erhalten bleiben.
5. Artikel 5 Nr. 10 des Kommissionsvorschlags für die Änderungsverordnung (zu Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 724/75) ist hinsichtlich der Erhöhung der Maximalförderung der dort genannten Investitionen von 30 auf 50 v. H. nicht sachdienlich.
6. Die der Bundesregierung zufließenden Mittel aus dem Regionalfonds der Europäischen Gemeinschaften sollten den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zugeschlagen werden.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Männing
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manning

Die Mitteilung der EG-Kommission betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik — Drucksache 8/689 — ist durch Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. September 1977 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Die Mitteilung betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik enthält die Vorschläge der EG-Kommission zur Erneuerung des Regionalfonds. Dieser war durch Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975¹⁾ errichtet worden. Nach Artikel 2 und 18 der genannten Verordnung ist die EG-Kommission verpflichtet, dem Rat im Laufe des Jahres 1977 geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft und über den Europäischen Regionalfonds zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind in der Mitteilung der Kommission betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik — Drucksache 8/689 — enthalten. Sachlicher Kerngehalt der Mitteilung sind der Vorschlag einer Änderungsverordnung zu der genannten Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 18. März 1975, der Vorschlag für eine neue Ratsverordnung über die Einführung eines Systems von Zinszuschüssen im Rahmen des Europäischen Regionalfonds (Anlage III auf Seite 24 der Drucksache 8/689) und der Vorschlag für einen besonderen Ratsbeschluß, demzufolge der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der EG-Kommission und unter Mitwirkung des Ausschusses für Regionalpolitik alle zwei Jahre einen Bericht „über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft“ erstattet (Anlage 1, S. 12 der Drucksache 8/689).

Der Vorschlag für die Änderungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 724/75 sieht die Förderung von zwei Gruppen von Maßnahmen aus dem Europäischen Regionalfonds vor. Einmal soll der Europäische Regionalfonds Zuschüsse zu regionalpolitischen Programmen der Mitgliedstaaten zahlen. Hierfür wird ein prozentualer Verteilungsschlüssel für die Mitgliedstaaten festgelegt. Danach würde Italien mit 40 v. H. den höchsten Anteil erhalten, Luxemburg mit 0,5 v. H. den niedrigsten Anteil. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland würde 6,4 v. H. dieser Mittel des Regionalfonds betragen. Bei der anderen Gruppe von Maßnahmen handelt es sich um regionalpolitische Aktionen der Europäischen Gemeinschaft selbst, die von ihr unmittelbar aus dem Regionalfonds finanziert werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht vorab quotenmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Eine andere Änderung betrifft die Mittelausstattung des Europäischen Regionalfonds. Für den Zeitraum von 1975 bis 1977 war ein Betrag von 1,3 Mrd. Europäischen Rechnungseinheiten festgesetzt gewesen. Ab 1978 soll die Mittelausstattung im normalen Haushaltsverfahren erfolgen. Die jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel würden danach jedes Jahr neu mit der Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft festgesetzt werden.

Mittels der vorgeschlagenen zweiten Verordnung soll der Zinssatz von Darlehen, welche die Europäische Investitionsbank oder die EG-Kommission für Vorhaben zur regionalen Entwicklung mit dem Ziel der Arbeitsplatzbeschaffung gewährt, auf einen attraktiven Satz herabgeschleust werden.

Der mitberatende Haushaltsausschuß setzt sich durch Beschluß vom 19. Oktober 1977 dafür ein, daß die Mittel des Europäischen Regionalfonds auf die benachteiligten Gebiete derjenigen Mitgliedstaaten konzentriert werden, die die größten Regionalprobleme und die geringste volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben. Die Förderungstatbestände sollten in der vorgeschlagenen Verordnung möglichst präzise umschrieben werden. Das relativ schwerfällige Verwaltungsverfahren des Regionalfonds sollte vereinfacht werden.

Mit Beschluß vom 23. November 1977 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gutachtlich zu der Vorlage Stellung genommen. Er weist darauf hin, daß der europäischen Regionalpolitik allmählich eine Schlüsselrolle im europäischen Integrationsprozeß zuwachse. Ohne Beseitigung des krassen Gefälles zwischen den einzelnen Regionen in der Gemeinschaft wachse die Gefahr der Desintegration. Eine überzeugende europäische Regionalpolitik sei auch für das Gelingen des bevorstehenden Beitritts Spaniens, Portugals und Griechenlands erforderlich. Ausdrücklich begrüßt der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, daß die EG-Kommission auch nichtquotierte Mittel für die europäische Regionalförderung vorsehe. Diese erlaubten es der Gemeinschaft, in eigener Zuständigkeit gezielte Modellversuche durchzuführen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau befürwortet auch die Errichtung einer europäischen Datenbank für regionale Kriterien, weil die statistischen Informationen über die einzelnen Gebiete der Gemeinschaft bisher unvollständig und dringend verbesserungsbedürftig seien.

Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen vom 26. Oktober 1977 entspricht im wesentlichen der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenso wie der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen Bedenken gegen die Aufteilung des Regionalfonds in einen

¹⁾ Abl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

quotierten und einen nichtquotierten Teil. Er ist der Meinung, daß der nichtquotierte Teil des Fonds die Grundlage dafür legen würde, besondere Regionalfördergebiete der Gemeinschaft neben den bereits festgelegten Förderregionen zu schaffen. Im übrigen ist der Ausschuß für Wirtschaft der Meinung, daß die Mittel des Europäischen Regionalfonds erst erhöht werden sollten, wenn der wirksame Einsatz der europäischen Regionalmittel gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft die Aufstellung und Vorlage von regionalen Entwicklungsplänen, die Einführung eines ordnungsgemäßen Vorprüfungsverfahrens für Einzelprojekte und die Einführung einer Erfolgskontrolle für den Einsatz der Gemeinschaftsmittel.

Im übrigen sollte sichergestellt werden, daß die in die Bundesrepublik Deutschland zurückfließenden Mittel aus dem Europäischen Regionalfonds künftig zusätzlich neben den Mitteln aus deutschen Programmen für die Regionalförderung eingesetzt werden. Bislang ist dieses nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft höchstens in formalem Sinne geschehen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwar Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung jedoch aufzufordern, bei den weiteren Beratungen auf Gemeinschaftsebene über den Europäischen Regionalfonds die Empfehlungen des Parlaments besonders zu berücksichtigen.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Manning

Berichterstatte